





Rechtsanwältin  
Diana Wiemann-Große

-  Fachanwältin für Familienrecht
-  Fachanwältin für Erbrecht



## Pflichtteilsstrafklausel im Testament

### THEMA

Beschluss des OLG München vom 06.12.2018, Az.: 31 Wx 374/17

Das Oberlandesgericht München hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Abkömmling nicht den Pflichtteil nach dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten bzw. Elternteils verlangt hat.

Vielmehr stellte er sogar die Erbenstellung des länger lebenden Ehegatten in Frage und bei Gericht einen Antrag auf Einziehung des zugunsten des überlebenden Ehegatten erteilten Erbscheins.

Das OLG München entschied, dass dieses Verhalten kein „Verlangen“ des Pflichtteils nach dem Wortlaut der Pflichtteilsstrafklausel darstellt, selbst wenn es durch den Angriff der gesamten Erbenstellung des überlebenden Ehegatten im Einzelfall sogar darüber hinaus gehen kann.

### RELEVANZ

In gemeinschaftlichen Testamenten möchten sich Ehegatten in der Regel vorrangig gegenseitig absichern. Sie setzen sich daher sehr häufig wechselseitig als Erben ein und bestimmen für den Schlusserbfall in verschiedensten denkbaren Konstellationen die gemeinsamen Abkömmlinge.

Zur wechselseitigen Absicherung finden sich diesen Testamenten sehr häufig die sogenannten Pflichtteilsstrafklauseln. Diese sollen verhindern, dass ein Abkömmling bereits nach dem Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil gegenüber dem länger lebenden Ehegatten geltend macht und diesen zur Auszahlung zwingt.

Bei einer Vielzahl von Fällen ist die Pflichtteilsstrafklausel inhaltlich so formuliert, dass der pflichtteilsberechtigte Abkömmling die Erbenstellung nach dem Tode des Letztversterbenden verliert, wenn er den Pflichtteil nach dem Tode des erstversterbenden Elternteils „verlangt“.

### FAZIT

Die Formulierung der Pflichtteilsstrafklauseln ist vielseitig. Es muss daher immer genau auf den Wortlaut und den exakten Willen der Erblasser abgestellt werden.

Es ist daher besonderes Augenmerk auf die konkrete Formulierung der Pflichtteilsstrafklausel und den wechselseitigen Willen der Ehegatten zur umfassenden Absicherung bei der Testamentsgestaltung zu legen.

Soll bereits die Geltendmachung des Auskunftsanspruches sanktioniert werden, muss auch dies im Testament formuliert werden.

Einen effektiven Schutz vor Pflichtteilsansprüchen der Kinder können jedoch nur Pflichtteilsverzichtsverträge gewährleisten.

### Weitere Fachthemen- Veröffentlichungen:

- |  |   |   |
|--|---|---|
|  GMBH         |  MEDIZIN   |  VERMIETUNG  |
|  <b>ERBEN</b> |  INTERNET  |  ARBEITGEBER |
|  UNFALL       |  BUSSGELD  |  ABMAHNUNG   |
|  PATIENT      |  SCHEIDUNG |  UNTERNEHMEN |

Maxstraße 8  
01067 Dresden  
Telefon 0351 / 48181-0 Fax -22  
kanzlei@rechtsanwaelte-  
poeppinghaus.de

Pöppinghaus  Schneider  Haas

RECHTSANWÄLTE  
PartGmbH